

# Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt  
der Stadt Emmerich am Rhein



**Ausgabe 18**

**Jahrgang 2010**

**26. Juli 2010**

## **Inhaltsverzeichnis**

- 1. Satzung zur Regelung des Verdienstausfalls der beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Emmerich am Rhein**
- 2. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe von Tagen und die Festsetzung von Öffnungsstellen in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Emmerich am Rhein**
- 3. Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Emmerich am Rhein**

- 1. Satzung zur Regelung des Verdienstausfalls der beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Emmerich am Rhein**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes v. 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) und des § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NRW. S. 122) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 13.07.2010 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Verdienstausfallersatz**

- Die beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Emmerich am Rhein entsteht. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt hierbei außer Betracht. Die regelmäßige Arbeitszeit ist in jedem Einzelfall individuell zu ermitteln.
- Der Ersatz des Verdienstausfalls ist schriftlich bei der Stadt Emmerich am Rhein zu beantragen.
- Ein Anspruch auf Ersatz der Verdienstausfalls besteht nicht, sofern ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten worden sind.

## **§ 2 Regelstundensatz**

1. Als Ersatz des Verdienstauffalls erhalten die beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr einen Regelstundensatz. Der Regelstundensatz wird auf 20,00 Euro festgesetzt.
2. Der Anspruch auf Verdienstauffall besteht für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.

## **§ 3 Verdienstauffallpauschale**

Beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstauffallpauschale je Stunde gezahlt, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

## **§ 4 Höchstbetrag**

Der Ersatz des Verdienstauffalls je Stunde darf den Betrag von 38,00 Euro nicht überschreiten.

## **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung zur Regelung des Verdienstauffalls der beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Emmerich am Rhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 20.07.2010

Johannes Diks  
Bürgermeister

## **2. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe von Tagen und die Festsetzung von Öffnungsstellen in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Emmerich am Rhein**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LadenöffnungsG – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW. S. 516) i.V.m. mit § 1 LadenöffnungsVO vom 21. November 2006 (GV.NRW. S. 527), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2010 (GV. NRW.2010 S. 199), der §§ 3, 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – OrdnungsbehördenG (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 765, 793) und § 41 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 950) wird von der Stadt Emmerich am Rhein als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein vom 13. Juli 2010 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### **§ 1 Weitere Verkaufssonntage und -feiertage**

1. Verkaufsstellen im Stadtteil Elten und im Gebiet innerhalb der Wälle begrenzt durch Kleiner Wall, Großer Wall, Ostwall, Bahnhofstraße bis zur Kreuzung Hafestraße, Hafestraße, Industriestraße ab Kreuzung Hafestraße, Parkring und Rheinpromenade dürfen zwischen dem 15. März und dem 15. Oktober an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
2. Von vorstehender Regelung sind der Ostersonntag, der Pfingstsonntag sowie die stillen Feiertage im Sinne des Feiertaggesetzes NW ausgenommen.
3. Verkauft werden dürfen lediglich Waren zum sofortigen Verzehr, frische Früchte, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für den Ausflugsort Emmerich am Rhein kennzeichnend sind.

### **§ 2 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 1 Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren außerhalb der genannten Warengruppen anbietet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

### **§ 3 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe von Tagen und die Festsetzung von Öffnungsstellen in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Emmerich am Rhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 20.07.2010

Johannes Diks  
Bürgermeister

### **3. Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Emmerich am Rhein**

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) in seiner Sitzung vom 13.07.2010 die folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Emmerich am Rhein beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Emmerich am Rhein unterhält eine Stadtbücherei als öffentliche Einrichtung.
- (2) Jeder kann die Bücherei benutzen und die vorhandenen Medien entleihen.
- (3) Für Entleihungen ist eine Gebühr gemäß Entgelttarif zu entrichten.

#### **§ 2 Anmeldung und Benutzerausweis**

- (1) Zur Anmeldung ist die Vorlage des Personalausweises notwendig. Die Benutzungs- und Gebührenordnung wird bei der Anmeldung durch die eigenhändige Unterschrift des Benutzers bzw. bei Minderjährigen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr des gesetzlichen Vertreters anerkannt. Mit der Einverständniserklärung übernimmt der gesetzliche Vertreter neben dem Minderjährigen die Haftung für Ansprüche der Stadt aus dieser Benutzungsordnung. Es sind Benutzungsgebühren gemäß Entgelttarif zu entrichten.
- (2) Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbücherei bleibt. Der Benutzerausweis ist bei der Ausleihe und der Verlängerung von Leihfristen von Medieneinheiten vorzulegen. Sein Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Jeder Wohnungswechsel und jede Änderung der Personalien ist der Stadtbücherei mitzuteilen. Der Benutzerausweis ist nur in Verbindung mit einem amtlichen Personalausweis gültig.

- (3) Für Schäden, die der Stadtbücherei durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der Benutzer haftbar. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei es verlangt.

### **§ 3**

#### **Ausleihe, Verlängerung und Vormerkung**

- (1) Gegen Vorlage eines Benutzerausweises können Bücher bis zu einem Zeitraum von 4 Wochen ausgeliehen werden. Für gebührenpflichtige Medien beträgt die Leihfrist 1 Woche. Für alle übrigen Medien beträgt die Leihfrist 2 Wochen. Eine Ausleihe ohne Benutzerausweis ist nicht möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist durch die Leitung der Stadtbücherei verkürzt werden.
- (2) Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen.
- (3) Wenn keine anderweitige Vormerkung vorliegt, kann die Leihfrist vor deren Ablauf auf Antrag bei Büchern um 4 Wochen, bei gebührenpflichtigen Medien kann die Leihfrist um 1 Woche, bei allen übrigen Medien um 2 Wochen verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung der Leihfrist kann schriftlich, telefonisch oder per Fax gegen Angabe der Nummer des Benutzerausweises, des Endes der Leihfrist und des Namens gestellt werden. Auch die selbstständige Leihfristverlängerung per Internet ist möglich.
- (4) Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden. Eingetroffene Vormerkungen werden 2 Wochen für den vorgemerkten Leser zurückgestellt. Danach erhält sie der nächste Leser. Jeder Leser wird über die eingetroffenen Vormerkungen schriftlich benachrichtigt. Die Gebühren für die Vormerkungen richten sich nach dem gültigen Entgelttarif und sind bei der Abholung zu entrichten.
- (5) Entlehene Medien dürfen nur entsprechend des für sie geltenden Urheberrechtes genutzt werden.
- (6) Für Schäden, die durch Software entstehen, übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung.

### **§ 4**

#### **Auswärtiger Leihverkehr**

Bücher, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können nach den hierfür geltenden Richtlinien durch den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Für diese Tätigkeit erhebt die Stadtbücherei eine Gebühr nach dem Entgelttarif. Darüber hinaus sind der Stadtbücherei die durch die Beschaffung entstandenen Portokosten und Gebühren gemäß aktueller Leihverkehrsordnung zu erstatten.

### **§ 5**

#### **Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung**

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf Vollständigkeit und Unversehrtheit zu überprüfen. Eventuelle Schäden sind dem Personal der Stadtbücherei sofort zu melden.
- (2) Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (3) Der Verlust einer ausgeliehenen Medieneinheit ist der Stadtbücherei im Rahmen der regulären Leihfrist anzuzeigen. Den Schadenersatz regelt § 9.
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.

- (5) Benutzer, die an einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes leiden oder mit solchen Personen in häuslicher Gemeinschaft leben, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Sie sind verpflichtet, unverzüglich von der Erkrankung Mitteilung zu machen und ausgeliehene Medien zur Desinfektion, die von der Stadt vorgenommen wird, bereitzuhalten.

## **§ 6**

### **Überschreitung der Leihfrist, Säumnisgebühren**

- (1) Wird eine ausgeliehene Medieneinheit ohne Verlängerung der Leihfrist nicht zurückgegeben, sind Säumnisgebühren gemäß dem Entgelttarif (§ 8) zu zahlen.
- (2) Bei Überschreitung der Leihfrist kann die Stadtbücherei die Rückgabe der entliehenen Medieneinheit schriftlich anmahnen und im Abstand von jeweils einer Woche weitere schriftliche Mahnungen zustellen. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer keine schriftliche Erinnerung oder Mahnung erhalten hat.
- (3) Nach vorheriger schriftlicher Mahnung kann die Stadtbücherei nach Überschreitung der Leihfrist um mehr als drei Wochen die ausgeliehenen Medien durch einen Vollziehungsbeamten der Stadtverwaltung abholen lassen. Für diesen Gang ist zusätzlich eine Gebühr gemäß Entgelttarif zu zahlen. Das Entgelt für die Abholung durch den Vollziehungsbeamten wird auch dann fällig, wenn der Benutzer die Herausgabe verweigert oder nicht in seiner Wohnung anzutreffen ist. Bei Benutzern, die außerhalb des Gebietes der Stadt Emmerich am Rhein wohnen, werden die tatsächlichen Einziehungskosten erhoben, falls diese die Gebühr für die Abholung durch den Vollziehungsbeamten überschreiten.
- (4) Nach Überschreitung der Leihfrist um mehr als 8 Wochen ist die Stadtbücherei berechtigt, die entliehene Medieneinheit im Handel wiederzubeschaffen. Die Kosten der Wiederbeschaffung (Neuwert) gehen zu Lasten des Benutzers.

## **§ 7**

### **Hausordnung, Verhalten in den Bibliotheksräumen**

- (1) Mappen und Taschen sind bei Betreten der Bibliotheksräume in die dafür vorgesehenen Schränke einzuschließen; auf Verlangen ist ihr Inhalt vorzuzeigen. Die Schlüssel der Taschenschränke dürfen beim Verlassen der Bibliotheksräume nicht mitgenommen werden.
- (2) Für abhandengekommene Sachen wird nicht gehaftet.
- (3) Rauchen, Essen und Trinken sowie sonstiges störendes Verhalten sind in den Bibliotheksräumen nicht gestattet.
- (4) Tiere - mit Ausnahme von Blindenhunden - Fahrräder, Gepäckstücke und sonstige sperrige Güter dürfen nicht in die Bibliotheksräume mitgenommen werden.
- (5) Fundsachen sind beim Personal der Stadtbücherei abzuliefern.
- (6) Das Personal der Bücherei übt das Hausrecht aus.
- (7) Benutzer, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung verstoßen, können ganz oder zeitweise von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

## § 8 Entgelttarif

- |     |  |            |
|-----|--|------------|
| (1) | Jahresgebühr für die Benutzung der Stadtbücherei bis zu drei Erwachsene einer Familie (Familienausweis)  | 15,00 Euro |
|     | Schüler, Studenten, Auszubildende über 18 Jahre, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Rentner, Wehr- und Zivildienstleistende, Schwerbehinderte, die dieses schriftlich nachweisen können, zahlen Jahresgebühr.  | 6,50 Euro  |
|     | Der entsprechende Nachweis ist jährlich neu zu erbringen.  |            |
|     | Gästeausweis: Gültigkeit 3 Monate nach Zahlung   | 5,00 Euro  |
|     | Bücherei-Flatrate: für die Benutzung der Stadtbücherei einschließlich aller Ausleihgebühren für gebührenpflichtige Medien, incl. Internetnutzung je Jahr   | 50,00 Euro |
|     | Jeder zahlende Leser erhält einen Benutzerausweis, für den er selbst haftet.   |            |
|     | Die Benutzung der Stadtbücherei ist für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren kostenlos.  |            |
| (2) | Ersatzausstellung eines Benutzerausweises  | 2,50 Euro  |
| (3) | Bestellung einer Medieneinheit im auswärtigen Leihverkehr  |            |
|     | a) für Schüler, Studenten, Auszubildende   | 2,50 Euro  |
|     | b) für Erwachsene  | 3,50 Euro  |
| 4)  | Überschreiten der Leihfrist ab 1. Tag nach dem Fälligkeitsdatum  |            |
|     | a) je Buch, Zeitschrift  |            |
|     | 1. Woche   | 1,00 Euro  |
|     | 2. Woche   | 2,00 Euro  |
|     | 3. Woche   | 3,00 Euro  |
|     | b) je sonstigem Medium, wie CD, CD-ROM, DVD, Nintendo-DS je Woche  | 2,00 Euro  |
|     | c) je Post versandtem Mahnschreiben  | 1,00 Euro  |
|     | Versandkosten  |            |
| (5) | Abholen von einer oder mehrerer Medieneinheiten durch den Vollziehungsbeamten innerhalb des Stadtgebietes zusätzlich einen, den Gebühren im jeweils gültigen Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz Nordrhein-Westfalen entsprechenden Betrag, mindestens jedoch | 20,00 Euro |
| (6) | Vormerkung einer Medieneinheit   |            |
|     | a) Vormerkung einer Medieneinheit  | 1,00 Euro  |
|     | b) je Post versandter Benachrichtigung zusätzlich  | 1,00 Euro  |
|     | c) je Email versandter Benachrichtigung ohne Kosten  |            |
| (7) | Ausleihe einer CD, CD-ROM, DVD, Nintendo-DS innerhalb der Leihfrist  | 1,00 Euro  |

(8)	Benutzung des Internet je angefangene halbe Stunde Ausdruck je Seite	1,50 Euro 0,10 Euro
(9)	a) Privatfaxe Inland Ausland	1,50 Euro 2,00 Euro
(10)	Medienboxen für private Zwecke	10,00 Euro

### **§ 9 Schadenersatz**

- (1) Bei Beschädigung, Verschmutzung oder Abänderung der Medieneinheit richtet sich der Schadenersatz nach dem Aufwand der zur Beseitigung des Schadens erforderlich ist, mindestens jedoch 3,50 Euro.
- (2) Bei Verlust einer Medieneinheit oder wenn deren Wiederherstellung durch Reparatur nicht oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich ist, ist als Schadenersatz der Zeitwert, sowie eine Bearbeitungsgebühr i. H. v. 5,00 € zu zahlen.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Emmerich am Rhein vom 19.12.1991 außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 21.07.2010

Johannes Diks  
Bürgermeister